



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Verfassungskonflikt in Norwegen in seiner Weiterentwicklung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Zeit werden die Vorlagen an den Bundesrat nicht immer nur vom Reichskanzler, sondern von den einzelnen Bundesregierungen eingebracht, unter denen selbstverständlich Preußen seinen natürlichen Vorrang einnimmt. Von diesem Gesichtspunkte fand deshalb auch die Erörterung der Frage nach einem verantwortlichen Reichsministerium im Bundesrate die bekannte Erledigung.

Die liberalen Blätter haben nicht angestanden, diese Tendenzen als partikularistische, eine Schwächung der Reichsgewalt herbeiführende zu brandmarken. Sie haben natürlich nicht bekannt, daß es sich nur um Folgen ihrer eignen reichszerstörenden Thaten handelt. Eine Stärkung der Reichsgewalt, d. h. der Reichsregierung, ist noch nicht identisch mit einer Stärkung des Reiches. Ein kleinlicher Geist, wie er sich vielleicht einmal in dem künftigen liberalen Reichskanzler zeigen wird, würde sein Augenmerk darauf richten, die eigne Macht zu kräftigen. Wer aber weiter sieht und das eigne Interesse selbstlos dem des Ganzen opfert, der besinnt sich nicht, zurückzutreten und der ihm aufgedrängten Prärogative zu entsagen.

Diese Entwicklung der Dinge ist gewiß keine erfreuliche, aber sie zeigt, wie sehr wir auf der Hut sein müssen und wie ahnungslos das deutsche Volk, mißleitet von der liberalen Phrase, wieder dem Abgrunde zueilt, aus dem zu retten nicht immer ein Kaiser Wilhelm und ein Fürst Bismarck die hilfreiche Hand darbieten werden.



Der Verfassungskonflikt in Norwegen in seiner Weiterentwicklung.



eit einiger Zeit spielt sich in Norwegen zwischen dem Storting und der königlichen Regierung ein Streit über das Vetorecht des Königs in Verfassungsfragen ab, über dessen Natur diese Blätter vor kurzem (in Nr. 13 d. Z.) berichtet haben. Obgleich dieser Streit auf den ersten Blick sich nur auf einen Punkt der innern Politik Norwegens zu beziehen scheint, bietet er doch eine Seite, welche die internationale Stellung dieses skandinavischen Königreiches angeht. Die Ursache des Konfliktes ist, wie wir in der Kürze rekapituliren, folgende: Das Storting, das Parlament Norwegens, in welchem die Demokraten die Mehrheit bilden, hatte in zwei aufeinanderfolgenden Sessionen eine Abänderung der Verfassung beschlossen, nach welcher hinfort die Gegenwart der Minister bei den Sitzungen dieser Versammlung erforderlich sein sollte. Nachdem der König dieser Neuerung

zweimal seine Zustimmung versagt hatte, beschloß das Storting dieselbe zum drittenmal und forderte unter Anrufung eines Artikels der Verfassung, der sich auf die gewöhnlichen Gesetze bezog, die öffentliche Verkündung des neuen Artikels des Grundgesetzes, also feierliche Aufnahme desselben unter die konstitutionellen Pflichten und Rechte des Landes und seines Souveräns. Auf Anraten der Minister weigerte sich der König dessen, indem er dafür den Grund geltend machen ließ, daß das Einspruchsrecht der Krone in Sachen der gewöhnlichen Gesetzgebung nur suspensiv, dagegen absolut sei, wenn es sich um Abänderung einer Bestimmung der norwegischen Konstitution handle. Infolge dieser Entscheidung hielt sich die Majorität des Stortings, da sie die Person des Königs nicht antasten konnte — am Willen dazu würde es diesen verkappten Republikanern nach verschiedenen Kundgebungen derselben unter günstigen Umständen nicht gefehlt haben —, an die Minister, gegen die man bei dem höchsten Gerichte des Landes einen Prozeß anstrebte. Dieser Prozeß hat, nachdem er fast ein Jahr in Anspruch genommen hatte, vor einigen Wochen mit der Verurteilung der angeklagten Minister und Staatsräte zum Verlust ihrer Ämter und zu mehr oder minder bedeutenden Geldbußen geendigt. Der König hat darauf, nachdem er sich mit seinen verschiedenen norwegischen und schwedischen Räten ins Einvernehmen gesetzt, mit einer Erklärung geantwortet, in welcher er das Urteil des Höchstengerichts zurückweist, aber die von den verurteilten Ministern erbetene Entlassung annimmt. Zuletzt ist er zur Bildung eines neuen norwegischen Kabinetts verschritten, welches vor etwa acht Tagen die Geschäfte übernommen hat.

Die neuen Minister gehören den Reihen der gemäßigten Konservativen an. König Oskar II. dachte zuerst an ein Kabinet der konservativen Ultras, ein „Kampfministerium,“ an dessen Spitze der Advokat Stang treten sollte, fand sich indes zuletzt bewogen, es zunächst mit versöhnlicher gesinnten Männern zu versuchen. Aber deren Bemühen, mit der radikalen Mehrheit des Stortings zu einer Verständigung zu gelangen, ist bis jetzt erfolglos gewesen, da Sverdrup, der Präsident des letztern, ihre dahin gerichteten Vorschläge als völlig unannehmbar bezeichnet hat. Über die Persönlichkeiten der neuen Minister wird folgendes berichtet. Staatsminister Schweigaard gehörte als Staatsrat dem zurückgetretenen Kabinet Selmer an, der vom Höchstengericht zwar zu einer Geldstrafe von achttausend Kronen, aber nicht zum Verluste seines Amtes verurteilt worden war. Man setzt große Hoffnungen auf seine Wahl, indem man ihm ebensowohl ein gründliches Wissen als edeln Sinn und feinen Takt nachrühmt, auch erfreut er sich von seinem Vater her eines im ganzen Lande, vorzüglich aber in Christiania, hochgeachteten Namens. Der Staatsrat Ebbe Herzberg, bis jetzt Professor der Volkswirtschaft und nicht zu verwechseln mit dem bisherigen Staatsrate gleichen Namens, und sein Kollege Dr. Aubert, bis vor kurzem Professor der Rechte, sind sehr achtbare Gelehrte, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Arbeiten bekannt gemacht haben. Der zuletzt

genannte verbindet damit parlamentarische Befähigung; er lieferte den größten Teil der wissenschaftlichen Untersuchung, welche dem Gutachten der juristischen Fakultät zu Christiania über die Frage des königlichen Veto zur Grundlage dient, und war einer der tüchtigsten Opponenten im Kampfe mit den Storthingsdemokraten. Der Staatsminister Lövenskiold ferner, der nach der Verfassung als Vertreter Norwegens in Stockholm seinen Wohnsitz zu nehmen hat, ist einer der größten Gutsbesitzer des Landes. Früher Offizier in der Kriegsmarine, hat er dann lange Zeit Gelegenheit gehabt, als Verwalter der ausgedehnten Besitzungen seines Schwiegervaters, des Barons Harald Wedel-Sarlsberg, eines der wenigen Adelichen Norwegens, praktische Erfahrungen zu sammeln und die Bedürfnisse des Landes kennen zu lernen. Er wird als ein Mann von klarem Verstande, vielseitiger Bildung, lebhaftem Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten und warmer Vaterlandsliebe geschildert. Mitglied des Storthings war er noch nicht, wohl aber beteiligte er sich wiederholt an Volksversammlungen, in denen er die Verfassung gegen die „FortSchritte“ verteidigte, welche die Radikalen den königlichen Rechten gegenüber durchzusetzen bemüht waren. Der Kriegsminister, Feldzeugmeister Dayll, der sich des Rufes eines gründlichen Kenners aller militärischen Fächer erfreut, gilt als ein Mann von ungewöhnlicher Arbeitskraft und sehr festem Willen. Der Marineminister Johannsen gehörte wie Schweigaard dem abgetretenen Kabinet an. Der Expeditionssekretär Reimers hat wie sein Vorgänger in der Verwaltung der Finanzen, Staatsrat Helliesen, tüchtige akademische Studien hinter sich und wird in sein Amt einen klaren Blick und eine sichere Hand mitbringen. Der Amtmann Bang endlich, der das Ministerium des Innern übernommen hat, hat sich in seiner bisherigen Stellung als ein tüchtiger Beamter erwiesen und sich zugleich in den parlamentarischen Verhandlungen hervorgethan; er war Urheber der Vorschläge, welche die Minorität im Storting im Protokoll- und im Vollmachtskomitee machte. So berechtigten alle Mitglieder des neuen Kabinetts zu guten Hoffnungen, die dadurch erhöht werden, daß dieselben mit Ausnahme des Vorstandes des Kriegsdepartements, der einundsechzig Jahre alt ist, sämtlich verhältnismäßig Männer im besten Mannesalter sind. Auch das kommt ihnen schließlich zu gute, daß ein Teil von ihnen bereits Ministerposten in der zurückgetretenen Regierung innehatte, da so die Tradition der Verwaltung nicht abgebrochen wird. Infolgedessen begrüßt das „Morgenblad“ das neue Kabinet mit großer Genugthuung. Andererseits aber urteilt „Dagbladet“, das Hauptorgan der Partei, die im Storting die Mehrheit hat, nunmehr „bleibe nichts mehr übrig als der Kampf bis aufs Messer.“ Die Herren hatten offenbar gehofft, der Unionskönig werde sich gezwungen sehen, die leer gewordenen Ministerstühle mit den radikalen Demokraten zu besetzen, die bei der Aufrührung des Streites die Führer waren — eine Hoffnung, welche bekanntlich auch anderwärts in der Regel die Vorfechter der Opposition zu beselen pflegt und ihnen besondern Eifer einflößt.

Das sind die Thatfachen. Wie man sieht, ist der Konflikt mit dem Ausgange des Prozesses und dem Ministerwechsel noch keineswegs beendet. Der Prozeß selbst wird in Norwegen von der öffentlichen Meinung sehr verschieden beurteilt. Die Radikalen betrachten das Urteil des Höchstengerichts als einen großen Sieg des Rechts oder ihrer Deutung desselben, ihrer Doktrin. Nicht wenige andre Leute sind entgegengesetzter Ansicht, die besonders starken Ausdruck in einer Korrespondenz fand, welche „ein Freund Norwegens“ der Times zugehen ließ, und in welcher es u. a. hieß, die hier begangene Ungerechtigkeit müsse notwendig in kurzem eine Reaktion zur Folge haben; denn der Teil des norwegischen Volkes, der Vermögen und Verstand besitze, könne unmöglich damit einverstanden sein, sich von einem Haufen doktrinärer Professoren und bankrotter Anwälte regiert zu sehen, die von allen unterstützt würden, was weder Charakter noch etwas im Beutel habe.

Das sind starke Ausdrücke. Aber die Erbitterung, die sie eingab, ist nicht unbegreiflich. Die Zusammensetzung des Höchstengerichts, wie sie von der Stortingmajorität, der Klägerin in der Sache, bestimmt wurde, war eine entschieden parteiische: die politischen Gegner der angeklagten Minister konstituirten sich ungescheut zugleich als die Richter dieser hohen Beamten, sie schlugen damit dreist dem großen juristischen Grundsatz ins Gesicht, nach welchem niemand Richter in eigener Sache sein kann, ja sie ließen sich für ihre richterliche Thätigkeit mit den Strafgeldern bezahlen, welche die Verurteilten zu erlegen hatten. Dieser schreiende Mangel des Verfahrens muß in erster Reihe dem moralischen Gewicht und Werte des Urteils Abbruch thun, indem er die Angeklagten als ungerecht verurteilt erscheinen läßt. Indes ist dieser Punkt neben der sehr ernstesten Frage nach den politischen Wirkungen des Urteils von vergleichsweise geringerer Wichtigkeit. Der höchste Gerichtshof in Christiania, welcher die Minister verurteilt hat, ist, genauer gesehen, identisch mit der Stortingsmehrheit, welche den Anspruch erhob, der König müsse einen Zusatzartikel zum Grundgesetze, der von der Volksvertretung beschlossen, von ihm selbst aber verworfen worden, schließlich verkünden und ihm dadurch Gesetzeskraft verleihen. Vom juristischen Standpunkte betrachtet kann es streitig erscheinen, ob eine vorübergehende Mehrheit, ein Erzeugnis zeitweiliger Ansichten und Stimmungen unter der Wählerschaft des Landes, befähigt und befugt sein könne, in authentischer Weise einen Artikel des öffentlichen Rechts zu interpretiren; vom politischen Standpunkte aus geprüft, kann diese Interpretation selbst keinerlei Wirkung haben, sofern der König ihr nicht seine Zustimmung erteilt.

Die Meinung des Auslandes hat in diesem Konflikte vielleicht kein großes Gewicht. Indes ist es trotzdem nicht unnütz, wenn wir konstatiren, daß diese Meinung sich im allgemeinen mit derjenigen der Minorität des Storthings im Einklange befindet. Die norwegische Verfassung von 1814 ist nach ihrem Ursprunge ein zwischen dem Storthing und dem Bewerber um die Krone Nor-

wegen gemeinschaftlich abgeschlossener Vertrag, an dem keiner der beiden Teile ohne die Zustimmung des andern rühren darf. Es fragt sich nicht, ob König Oskar wohl daran gethan hat, einem dreimal wiederholten Beschlusse des norwegischen Parlaments gegenüber von seinem Vetorechte Gebrauch zu machen. Es fragt sich einzig, ob er dazu berechtigt gewesen ist, und das muß nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes Norwegens bejaht werden. Der Spruch des Höchstengerichts in Christiania hat also die Rechtsfrage nicht gelöst, und der Konflikt bleibt, was er vor dem Ministerprozeß war, nur mit der Erschwerung, daß der König durch Erklärung zum Protokoll des Ministerrates die Doktrin zurückgewiesen hat, welche dem Urteilspruche des Höchstengerichts zur Grundlage diente.

Hier ist nun der Punkt, wo die Frage einen politischen und völkerrechtlichen Charakter annimmt. König Oskar hat sich, bevor er jene Erklärung abgab, erinnert, daß er Souverän zweier Reiche ist, welche durch einen Vertrag vereinigt sind, dem die Parlamente derselben aus freiem Willen beigestimmt haben. Zufolge des Unionsvertrages ist der König stets von Ratgebern aus beiden Ländern umgeben. Wenn er in Stockholm residirt, ist ein norwegischer Minister zu ihm delegirt, um an gewissen beide Königreiche angehenden Verhandlungen teilzunehmen, und zu gleichem Zwecke begleitet ihn, wenn er seinen Aufenthalt in Christiania nimmt, ein schwedischer Minister nach der Hauptstadt Norwegens. So verlangte er auch nach dem gegen den Minister Selmer ergangenen Urtheile den Rat des schwedischen Ministeriums über die Tragweite dieses Urtheils in Betreff der Union. Die einstimmige Ansicht des schwedischen Ministeriums ging dahin, daß der Unionsvertrag die Einführung von Veränderungen in der Konstitution des einen wie des andern Reiches ohne Beistimmung des Königs nicht zulasse. Es handelt sich also jetzt nicht mehr allein um eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Könige von Norwegen und der gegenwärtigen Mehrheit der Volksvertretung dieses Landes, sondern die Frage schwebt zwischen der Letztern, der Storthingsmajorität, und dem Königreiche Schweden, d. h. soweit sie die Union zwischen den beiden Staaten berührt, und aus diesem Grunde lenkt sie die Aufmerksamkeit Europas auf sich. Interessant ist in dieser Beziehung eine Besprechung des Konflikts in dem bekanntlich österreichische Anschauungen vertretenden *Mémorial Diplomatique*, in der es am Schlusse heißt: „Die drei skandinavischen Staaten befinden sich heutzutage nicht mehr in der Lage, in der sie sich vor dreißig Jahren befanden, damals, als Dänemark noch einen Staat zweiten Ranges repräsentirte, der sehr wohl befähigt war, bedeutenden Einfluß auf das Gleichgewicht der Uferstaaten der Ost- und Nordsee auszuüben. Es ist gegenwärtig ein beträchtlich verkleinerter Staat, der höchstens imstande ist, sich als Bruchteil an einer mächtigen Gruppierung zu beteiligen. Ehedem konnte man sich ein Dänemark denken, welches das Haupt eines Bundes der drei skandinavischen Königreiche wäre. Dieser Kombination haben die Er-

eignisse von 1864 ein Ende gemacht, welche, es sei das bei dieser Gelegenheit gesagt, für das norwegische Storting eine Warnung sein sollten. Die Geschichte wird eines Tages sagen, daß die radikale Partei im dänischen Parlamente [die Eiderdänen], indem sie den König Christian zu hartnäckigem Widerstande gegen die maßvollen Ratschläge der Kabinette dieser Epoche nötigte, den Krieg beschleunigt und so die Zerteilung der dänischen Monarchie veranlaßt hat, die Europa nicht wollte. Möge das norwegische Storting oder vielmehr die Partei, welche dort gegenwärtig die Mehrheit bildet, sich also nicht mit ähnlichen Agitationen aufhalten, es schadet damit der Union mit Schweden und damit vielleicht der Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit seines Landes. Die Konjunkturen der jetzigen Epoche sind den kleinen Staaten nicht günstig, und Norwegen könnte mit seinen kaum zwei Millionen Einwohnern auf einer Fläche von zwei Dritteln der Ausdehnung Frankreichs nicht hoffen, seine Unabhängigkeit lange zu behaupten. Außerdem beweist dies seine Geschichte; denn es ist abwechselnd von dänischen und schwedischen Königen regiert worden. Seine Union mit Schweden hat ihm siebenzig Friedensjahre eingetragen, in denen es sich regelmäßig entwickelt hat und zu Wohlstand gelangt ist. Getrennt von Schweden, ist Norwegen ins ungewisse gestoßen. Dänemark ist nicht mehr die Großmacht von ehemals, um es unter seine schützenden Flügel zu nehmen. Zerrißt man den Unionsvertrag, so verliert Norwegen die Bürgschaften für seine Autonomie und wird ein Gegenstand von Eroberungsgelüsten, und die eroberten Länder empfangen ihr Gesetz vom Sieger. Es ist zu hoffen, daß die Männer, welche die geistige Befähigung Norwegens vertreten, die Gefahr dieser furchtbaren Möglichkeiten begreifen und sich bemühen werden, dem Verstande ihrer Landsleute die Notwendigkeit klarzumachen, auf doktrinäres Rechtsgezänk zu verzichten und die Lösung des Konfliktes in einem ehrenvollen Kompromisse zwischen den öffentlichen Gewalten zu suchen, einem Kompromisse, zu dem sich König Oskar mit der versöhnlichen und großherzigen Denkart, welche die Regierung dieses Monarchen bezeichnet, gewiß bereitfinden lassen wird.“

Werfen wir schließlich noch einen Blick auf das Urteil des Höchstengerichts in Christiania zurück, um zu sehen, ob dadurch das letzte und eigentliche, was die Demokraten mit der Ministerverantwortlichkeit wollen, erreicht ist, so müssen wir mit Nein antworten, da in der Beurteilung der früheren Räte des Königs Oskar zum Verlust ihres Amtes keinerlei Zwang für den Monarchen lag, ein Kabinet, wie es die Majorität des Stortings haben wollte, zu wählen, d. h. ein solches, das aus der Mitte der Professoren und Advokaten zusammengesetzt wäre, welche jene Majorität am Zügel führen. Herr Sverdrup ist nicht Premier geworden, seine nächsten Parteigenossen haben sich nicht in die übrige Beute teilen dürfen, der König von Norwegen hat sich der Auffassung, welcher die radikalen Herren von ihrem und seinem Rechte in diesem Punkte huldigen, nicht gefügt, es giebt vorläufig in Norwegen noch keine unbeschränkte Herrschaft des

Parlaments. Wir weisen darauf hin, weil der Bundesrat des deutschen Reiches soeben sich mit einer hiermit verwandten Frage beschäftigt hat, die schon mehrmals von unsern Liberalen aufs Tapet gebracht und jetzt wieder von der Koalition des Fortschritts mit den Sezessionisten angeregt worden ist. Die fortgeschrittenen Liberalen Deutschlands wollen Verantwortlichkeit der Reichsminister, d. h. das Recht der Mehrheit im Reichstage, Minister, die ihnen nicht gefallen, nicht zu ihrer Partei gehören, durch Absetzung beseitigen zu lassen und die Leithammel ihrer Herde an deren Stelle zu bringen. Der Bundesrat hat sich zu dieser Forderung ablehnend verhalten, und die preußische Regierung hat ihr Votum in der Sache im wesentlichen wie folgt begründet: „Der Gedanke an die Errichtung eines verantwortlichen Reichsministeriums, wie er nicht bloß in Gestalt eines Programms, sondern auch in den Verhandlungen des Reichstages in den Jahren 1869 und 1878 zu tage getreten ist, ist nach der Überzeugung der königlichen Regierung überall da, wo er im Reichstage und bei den Wahlen geltend gemacht wird, im Interesse des Reiches, seiner Verfassung und der Sicherheit seines Fortbestandes zu bekämpfen, einmal weil er sich nicht verwirklichen läßt, ohne die vertragsmäßigen Rechte der Reichsglieder und das Vertrauen auf die Sicherheit der Bundesverträge zu schädigen, dann aber auch, weil er eins von den Mitteln bildet, durch welche der Schwerpunkt der Reichsregierung in die wechselnden Majoritäten des Reichstages hinübergeleitet werden soll, und weil diese Überleitung, wenn sie gelänge, die Wiederauflösung der deutschen Einheit nach der Überzeugung der Regierung im Gefolge haben würde.“ Der Reichskanzler befürchtet also, daß der deutsche Einheitsgedanke in seiner jetzigen Verwirklichung durch politische Mißgriffe gefährdet werden könne. Er hält jede „Überschreitung der Bedürfnisgrenze in unitarischer Richtung“ für einen derartigen Mißgriff, und erblickt in der Errichtung eines der Volksvertretung verantwortlichen Reichsministeriums eine solche Überschreitung. „Die Regierung eines großen Volkes, so erklärt er weiter, durch die Mehrheit einer gewählten Versammlung ist untrennbar von allen den Schäden und Gefahren, an welchen nach der Erfahrung der Geschichte ein jedes Wahlreich zu Grunde geht. Die Regierungsgewalt, geübt von Parlamenten, welche aus allgemeinen Wahlen hervorgehen, unterliegt derselben Gefahr, die Bedürfnisse des Landes dem Bedürfnisse des Gewähltwerdens unterzuordnen, durch welche bisher jedes Wahlreich seinem Verfall und seinem Untergange entgegengeführt worden ist.“ England läßt sich hiergegen nicht anführen, da es bisher kein allgemeines Wahlrecht wie Deutschland besaß. Setzt Gladstone seinen Plan, etwas der Art einzuführen, durch, so wollen wir uns in zehn Jahren wieder sprechen, das Parlament oder richtiger das Unterhaus wird dann ein wesentlich anderes sein als jetzt. Auch ist Großbritannien weit stärker zentralisiert als das deutsche Reich. Für letzteres sind die Ideen des Parlamentarismus einfache und absolute Unmöglichkeiten. Das gestehen sogar englische Blätter ohne weiteres zu. So u. a. der Standard in

einem Artikel, dessen Ausführungen wir zum Schlusse dieser Betrachtung in ihren Hauptsätzen folgen lassen. Es heißt da: „Seit den Tagen des unfruchtbaren Frankfurter Parlaments, welches den demokratischen Träumen des Jahres 1848 entsprang, machten sich in der deutschen Politik zwei Strömungen bemerkbar. Die Liberalen und Radikalen verlangten einen gemeinschaftlichen gesetzgebenden Körper für das ganze Reich, die Konservativen andererseits bestrebten sich, die lokalen Einrichtungen zu erhalten. Sie erkannten die Vorteile eines Reichsrates für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten Deutschlands an, aber selbst diejenigen preussischen Staatsmänner, die für das Einigungswerk soviel thaten, weigerten sich, die preussischen Angelegenheiten einem Zentralkörper zu übertragen, dessen Mehrheit aus Nichtpreußen zusammengesetzt sein sollte. Ebenso wenig bereit würde der Süddeutsche sein, dem Norddeutschen in heimatlichen Fragen das entscheidende Wort zu gestatten. Das föderative System ist für Deutschland das natürliche, und dieses System macht die Verantwortlichkeit der Minister vor dem Reichstage zur Unmöglichkeit. Ein verantwortliches Ministerium würde sich genötigt sehen, die Beschlüsse der Mehrheit des Reichstags zur Ausführung zu bringen, und die vertragsmäßigen Rechte der Einzelstaaten würden dann vor den Launen der Wählerschaften verschwinden, die über Nacht auch den am höchsten geschätzten Einrichtungen Baierns, Sachsens, Württembergs u. a. ein Ende zu machen imstande wären. Unter diesen Umständen kann es nicht wundernehmen, daß sich der Bundesrat einstimmig gegen die Verantwortlichkeit der Minister vor dem Reichstage ausgesprochen hat. Es muß eine Gewalt geben, die für die Erhaltung wohlbeingebürgerter Einrichtungen eintritt, und Fürst Bismarck ist augenscheinlich nicht gesonnen, auf diese Gewalt zu verzichten.“



Deutsche Heldensagen für Jung und Alt.



vor etwa zwei Jahren wurden die Freunde altdeutscher Dichtung durch ein Buch überrascht, das sich als eine Nachdichtung des Nibelungenliedes in Oktaven ankündigte. Angesehene Blätter priesen das wunderbare Werk des Herrn Dr. Adalbert Schröter gleich beim Erscheinen so über die Maßen, daß die Abfertigung, welche ihm kurz darauf in den Grenzboten zuteil wurde, nicht wenige befremdet haben mag. Während nun viele, die das Buch bereits kannten, der Ansicht waren, daß mit jenem Strafgerichte dem Autor kein Unrecht widerfahren, der Sache aber ein guter Dienst erwiesen worden sei, und die ganze Angelegenheit für wichtig